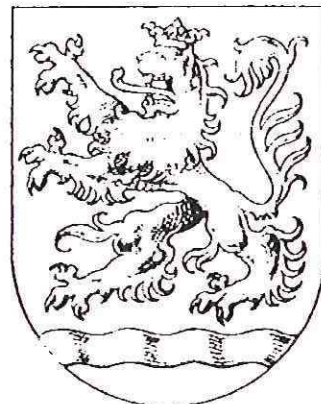


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 14.12.2016

Nr. 23

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
121	Hauptsatzung für den Flecken Ottenstein vom 09.12.2016	451
122	28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine vom 09.12.2016	453
123	4. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2015 vom 09.12.2016	454
124	5. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2015 vom 09.12.2016	456
125	1.Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung vom 08.12.2006 vom 09.12.2016	458
126	Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 09.12.2016	459
127	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luther in Holzminden vom 10.11.2016 und 12.11.2016 und Genehmigung vom 17.11.2016	461
128	1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2016 vom 20.10.2016 und 21.10.2016 und Bekanntmachung vom 05.12.2016	466
129	1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Del-	469

	lisen vom 18.07.2014 vom 26.10.2016 und 01.11.2016	
130	Hauptsatzung des Fleckens Dellisen vom 16.11.2016 und 17.11.2016	471
131	Geschäftsordnung des Fleckens Dellisen vom 16.11.2016 und 17.11.2016	475
132	Gebührenordnung der Gemeinde Heinsen für die Benutzung der Räume im ehemaligen Schulgebäude in Heinsen vom 28.10.2016	486

HAUPTSATZUNG für den Flecken Ottenstein - Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder - Polle -

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 hat der Rat des Flecken Ottenstein in seiner Sitzung am 09.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken führt den Namen „Ottenstein“.
Er besteht aus den Ortsteilen Glesse, Lichtenhagen und Ottenstein.
- (2) Er ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und gehört der Samtgemeinde Bodenwerder - Polle an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Fleckens zeigt die Friedhofkapelle Hattensen sowie einen dahinter stehenden Kirschzweig von unten nach oben.
- (2) Die Farben des Fleckens sind: „Rot – weiß – gelb“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Flecken Ottenstein – Landkreis Holzminden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge des Fleckens mit Ratsmitgliedern, sonst. Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister/die erste stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/die zweite stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten des Fleckens.

- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für den ganzen Flecken oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassen über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Fleckens. Dabei haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Fleckens an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Rat.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Fleckens Ottenstein, Breite Str. 67, 31868 Ottenstein während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird *nachrichtlich* in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Ottenstein hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Ottenstein zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Holzminden ausgegeben worden ist.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Ottenstein vom 02.05.2007 außer Kraft.

FLECKEN OTTENSTEIN
31868 Ottenstein, den 09.12.2016

L. S.

gez. Weiner
Bürgermeister

28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

1. a) § 30 Inkrafttreten wird in § 31 umbenannt.
b) § 29 Gerichtsstand wird in § 30 umbenannt.
2. Folgender neuer „§ 29 Streitbeilegungsverfahren“ wird eingefügt:
Der Wasserverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss- und/oder Entsorgungsverhältnis Abwasserentsorgung teil.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

4. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2015

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2015 wird ab dem 01.01.2017 wie folgt geändert:

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

2.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

2.4 wird gestrichen

4. Gemeinde Ilsede

4.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³

5. Gemeinde Söhlde

5.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,60 €/m³

6. Gemeinde Edemissen

6.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

9. Stadt Elze

9.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,70 €/m³

13. Gemeinde Algermissen

13.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³

13.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr



15. Gemeinde Nieste

15.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser

2,90 €/m³

Festlegung der Preis-/Entgeltermittlung für die anteilige Berechnung unterjähriger Entgelte/ Preise für die Niederschlagsentwässerung nach dem Flächenmaßstab

Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Jahresentgelte/-preise für die Niederschlagsentwässerung nach Flächenmaßstab, erfolgt bei unterjähriger Abrechnung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum anteilig nach Kalendertagen.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

**5. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2015**

Änderung der Verbandsordnung

§ 1

Inhaltsänderung

1. Im § 9 Abs. 7 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 3 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Anlagen der Verbandsordnung

1. Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:
In Nr. 11 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder wird der Name „Stedum“ durch „Stedum-Bekum“ in der Gemeinde Hohenhameln ersetzt.
2. Die Anlage 2 (Verbandskarte) zur Verbandsordnung wird gemäß der Änderung unter Nr. 1 neu gefasst und ist dieser Satzungsänderung beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

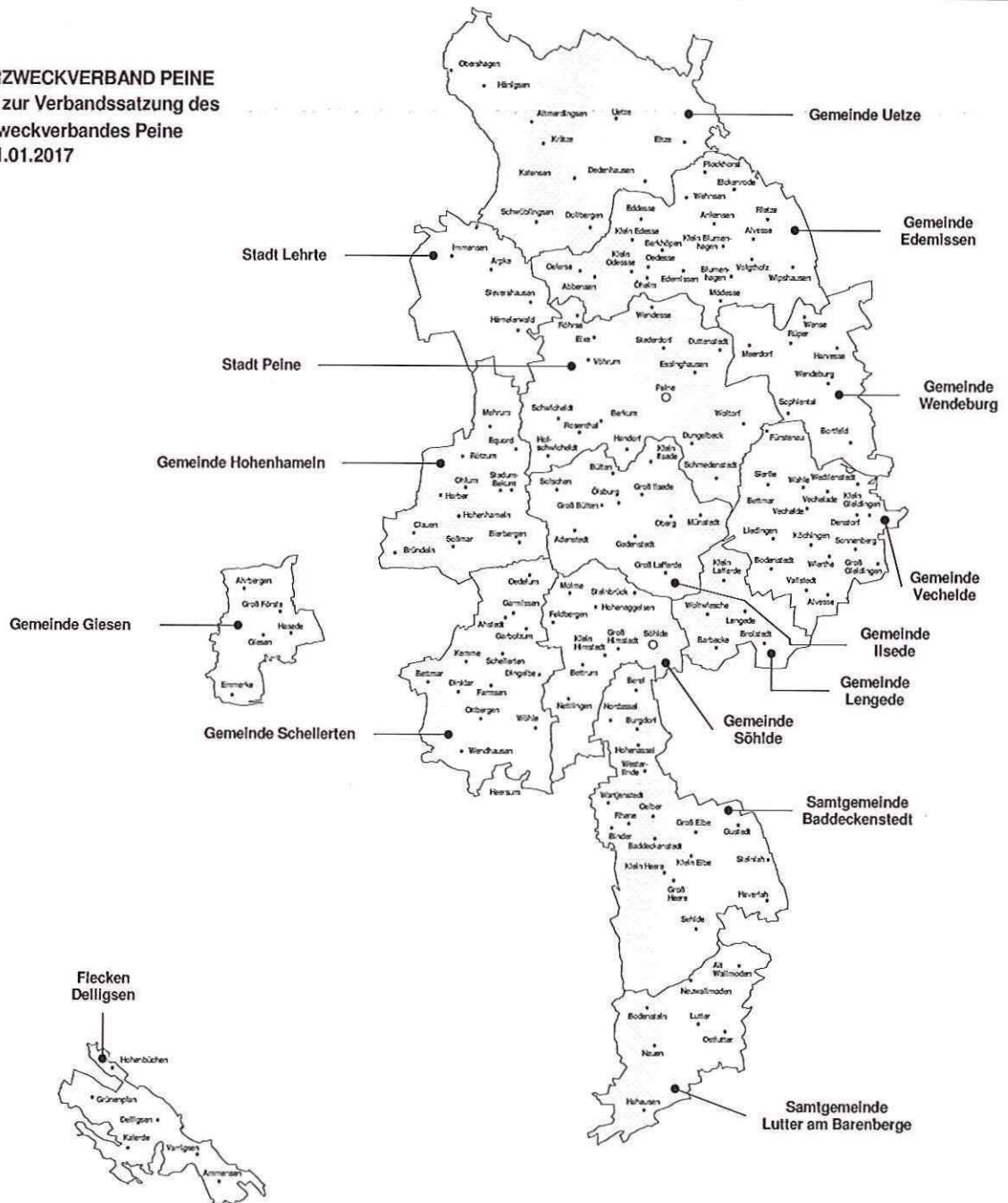
Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

WASSERZWECKVERBAND PEINE
Anlage 2 zur Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes Peine
Stand: 01.01.2017



- Orte mit einer Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband Peine
- Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

1. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung vom 08.12.2006

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

„§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

1. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
2. Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über den Wasseranschluss - werden wie folgt geändert:

1. Nr. „8 Inkrafttreten“ wird in Nr. „9 Inkrafttreten“ umbenannt.
2. Folgende neue Nr. „8 Verbraucherstreitbeilegung“ wird eingefügt:
 „Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

§ 2

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2017

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen	1,51 €/m³
---	-----------

ab 01.01.2017

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Giesen	1,10 €/m³
--	-----------

2. Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

	Abrechnungsjahr	Abrechnungsmonat
<u>ab 01.01.2017</u>		
Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 für das gesamte Verbandsgebiet, mit Ausnahme der Gemeinde Giesen	96,00 €	8,00 €
<u>ab 01.01.2017</u>		
Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 in der Gemeinde Giesen	60,00 €	5,00 €

3. In der Nr. „2 Preisänderungen“ wird in Nr. 2.1 folgender 3. Satz hinzugefügt:
 „Das Nähere wird in der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke und über die Benutzung dieser Einrichtung geregelt.“
4. Nr. „10 Inkrafttreten“ wird in Nr. „11 Inkrafttreten“ umbenannt.



5. Eine Ergänzung der Regelungen erfolgt durch die Einfügung der Nr. „10 Verbraucherstreitbeilegung“ mit folgender Fassung:

„10. Verbraucherstreitbeilegung

Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

§ 3

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

§ 4

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Versammlung

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luther in Holzminden.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde für den Friedhof in Holzminden am 10.11.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -
Sarglänge über 120 cm | 780 € |
| b) für Kinder von 2- 5 Jahren - für 20 Jahre -
Sarglänge 80 bis 120 cm | 300 € |
| c) für Kinder bis 2 Jahre - für 20 Jahre -
Sarglänge bis 79 cm | 180 € |
| d) Gemeinschaftsanlage - für 25 Jahre
(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, das Gemeinschaftsdenkmal,
das Einschlagen des Namens mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen
der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung
der Abteilung) | 2.800 € |
| e) Urnenreihengrab mit Kennzeichnung - Urnenanlage -
(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, Namensplatte mit Geburts- und
Sterbejahr, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der
Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung) | 1.500 € |
| f) Urnen-Ruhepark - für 20 Jahre -
Kennzeichnung auf Gemeinschaftsdenkmal möglich | 940 € |
| g) Urnenhain - für 20 Jahre -
ohne besondere Kennzeichnung einschl. Pflege | 1.000 € |
| h) Urnen-Gemeinschaftsanlagen - für 20 Jahre -
(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, Namenskennzeichnung,
das Einschlagen des Namens mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen
der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung
der Abteilung) | 1.500 € |

2. Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grablager -:	1.000 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung von a) je Grablager	40 €
c) Rasenwahlgrab mit Plattenband und Rasenpflege	1.800 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung von c)	72 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 20 Jahre für bis zu 4 Urnen	900 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung von a)	45 €
c) Baumgräber für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen, einschl. Bepflanzung und Pflege	1.500 €
d) für jedes Jahre der Verlängerung von c)	75 €
e) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahren, einschl. Bepflanzung und Pflege	1.500 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung von e)	75 €

4. Zusatzbelegung

für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder einer belegten Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 (5) der Friedhofsordnung	180 €
--	-------

II. Gebühren für die Benutzung der Ruhekammer und Friedhofskapelle

1. Ruhekammer: Benutzung je Bestattungsfall ohne Trauerfeier oder Nutzung des kleinen Kapellenraumes	70 €
2. a) Kapelle: Benutzung der Friedhofskapelle und Ruhekammer je Bestattungsfall	260 €
b) Alte Friedhofskapelle	110 €
3. Benutzung der Friedhofseinrichtung, wenn die Beisetzung nicht auf diesem Friedhof erfolgt:	
a) für die Ruhekammer pauschal	70 €
b) für die Kühleinrichtung je angefangene 24 Stunden	50 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) für Särge über 120 cm	540 €
b) für Särge von 80 bis 120 cm	275 €
c) für Särge bis 79 cm	250 €
2. für eine Urnenbestattung	250 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

für die Ausgrabung einer Leiche:

1. a) Särge über 120 cm	950 €
b) Särge von 80 bis 120 cm	500 €
c) Särge bis 79 cm	300 €
2. Urnen – für die Ausgrabung einer Asche-	255 €

V. Verwaltungsgebühren

a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Standsicherheitsprüfung	125 €
b) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	2 €
d) Genehmigung der Einfassung nach TA Grabmal	28 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Plattenumrandungen auf dem Friedhofsteil II zusätzlich bestimmte Abteilungen auf Teil I	
a) Reihengrabstätte	60 €
b) Wahlgrabstätte - Einzelstelle -	120 €
c) Wahlgrabstätte - Doppelstelle -	210 €
d) Urnenwahlgrabstätte auf Teil I und II	100 €
2. Einebnen einer Grabstätte	
a) Erdgrab	200 €
b) Urnengrab	165 €
3. Rasenpflege einer Grabstätte vor Ende der Ruhezeit	
3.1 Erdgräber	
a) Einzelgrab, pro Jahr Restruhezeit	35 €
b) Doppelgrab, pro Jahr Restruhezeit	70 €
c) weitere, pro Jahr Restruhezeit je	35 €
3.2 Urnengräber	30 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Holzminde (Ort), 12.11.16 (Datum)

Der Kirchenvorstand:



L. S.

Vorsitzender:

A. Zorb, L.

Kirchenvorsteher:

D. Vora

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 (1) Satz 1 Nr. 5, (2) und (5) der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

Holzminde, 17.11.16



39/2016

(Simon)

[Signature]

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBL S. 307) hat der Rat der Gemeinde Halle in der Sitzung am 20.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.206.600 €	16.800 €		1.223.400 €
ordentliche Aufwendungen	1.225.600 €	10.700 €		1.236.300 €
außerordentliche Erträge	1.000 €	300 €		1.300 €
außerordentliche Aufwendungen	3.600 €	0 €	1.000 €	2.600 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.156.600 €	17.100 €		1.173.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.118.200 €	9.700 €		1.127.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.900 €	4.700 €		37.600 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	32.900 €	4.700 €		37.600 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	3.200 €			3.200 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.189.500 €	21.800 €	0 €	1.211.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.154.300 €	14.400 €	0 €	1.168.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

höchstens 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Halle, den 21.10.2016

GEMEINDE HALLE

L. S.

gez. Munzel
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom *19.12.2016* bis *02.01.2017*

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den *05.12.2016*

Der Bürgermeister

gez. Munzel

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen vom 18.07.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung des Fleckens Delligsen über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Benutzungsgebühren

Der Flecken Delligsen erhebt für die Benutzung des Kindergartens Kaierde eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.

Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für die Ferienzeit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensgruppe	Öffnungszeiten	
	07.00 Uhr – 13.00 Uhr	07.00 Uhr – 14.00 Uhr
1	86,- €	96,- €
2	101,- €	111,- €
3	116,- €	129,- €
4	131,- €	144,- €
5	146,- €	162,- €
6	161,- €	177,- €

Zuzüglich der Gebühren für den Kindergarten sind die Kosten eines Frühstücksgetränkes (monatlich 3,00 €) durch den Gebührenschuldner zu zahlen.

Auf § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 12.07.2007 (Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr) wird hingewiesen.“

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Delligsen, den 1. November 2016

FLECKEN DELLIGSEN

Der Bürgermeister



Knackstedt

Hauptsatzung des Fleckens Delligsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nieders. GVBl. S. 311) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Flecken Delligsen.
- (2) Die Gemeinde besteht aus dem Ortsteil Delligsen, sowie den Ortschaften Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen, Ammensen, und Varrigsen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt geviert:
 - a) In Grün nebeneinander eine silberne Tanne und einen silbernen Glasbläser mit Glasbläserpfeife einen roten Posten blasend;
 - b) in Gold gekreuzt einen blauen Hammer und einen blauen Schlegel;
 - c) in Gold einen roten Bergfried auf grünem Dreiberg;
 - d) in Blau einen gekrönten goldenen Löwen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und/oder des Wappens der Gemeinde und ihrer Ortschaften ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Fleckens Delligsen zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- c) Die Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) beläuft sich auf 5.000 Euro.

§ 4

Ortsrat der Ortschaft Grünenplan

- (1) In der Ortschaft Grünenplan wird ein Ortsrat gewählt.
- (2) Der Ortsrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (3) Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Ortschaftsverwaltung, Fremdenverkehr

- (1) Zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und einer ortsnahe Verwaltung wird in der Ortschaft Grünenplan eine Verwaltungsaußenstelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs wahr.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Ammensen, Hohenbüchen, Kaierde und Varrigsen werden Ortsvorsteher/-innen bestellt. Die Ortsvorsteher/-innen haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und erfüllen bei Bedarf im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

§ 7

Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben, die allein die Ortschaften betreffen, soll sich der Bürgermeister durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher vertreten lassen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Delligsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Delligsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den

Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Delligsen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntgabe von Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen, werden durch Aushang am Rathaus in Delligsen, Schulstraße 2, sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der übrigen Ortschaften vollzogen. Zusätzlich erfolgt eine Verkündung bzw. Bekanntmachung auf der Internetseite des Flecken Delligsen unter der Adresse www.delligsen.de.

Alle übrigen Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe, erfolgen durch Aushang am Rathaus in Delligsen.

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte des Ortsrates der Ortschaft Grünenplan nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleibt unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung den Namen und/oder das Wappen der Gemeinde und ihrer Ortschaften ohne schriftliche Genehmigung des Fleckens Delligsen verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Delligsen vom 15.12.2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2013, außer Kraft.

Delligsen, den 17. November 2016

Flecken Delligsen


(Knackstedt)
Bürgermeister

Geschäftsordnung

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nieders. GVBl. S. 311) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie den Ortsrat der Ortschaft Grünenplan beschlossen:

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Steht der Erlass der Haushaltssatzung auf der Tagesordnung des Rates, so beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit den gesetzlich vorgesehenen Anlagen sind den Mitgliedern des Rates ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Ratssitzung zuzusenden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Sitzungen beginnen in der Regel nicht vor 19.00 Uhr. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Haben sich Ratsmitglieder durch schriftliche Erklärung dazu entschieden, ausschließlich das Ratsinformationssystem des Flecken Delligsen zu nutzen, werden sie abweichend von Absatz 2 grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertreter werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung die Vertreter/-innen der /des Ratsvorsitzenden.
- (3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihre oder seine Vertreterinnen bzw. Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- h) Bei Bedarf spontane Anhörung von anwesenden Einwohnern oder Sachverständigen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG,
- i) Anfragen und Anregungen
- j) Nicht öffentliche Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen nur in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (4) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihm zur tatsächlichen oder

rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

- (5) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.
- (6) Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der /dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Fleckens Delligsen kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (4) Das Protokoll ist von dem Ratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der

Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beginnen die Sitzungen des Verwaltungsausschusses in der Regel nicht vor 16.00 Uhr.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und dem Ortsrat

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und des Orsrates Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt – Ortsrat der Ortschaft Grünenplan

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren im Ortsrat

- (1) Für das Verfahren innerhalb des Ortsrates der Ortschaft Grünenplan gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie den Ortsrat der Ortschaft Grünenplan vom 03.11.2011 außer Kraft.

Delligsen, den 17. November 2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Hoffmann', written over a horizontal line.

Gebührenordnung

über die Benutzung der Räume im ehemaligen Schulgebäude in
Heinsen, Hauptstraße 8

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Benutzung der ehemaligen Schulräume hat der Rat der Gemeinde Heinsen in seiner Sitzung am 28. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der ehemaligen Schule im Rahmen der Benutzungsordnung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

§ 2

Gebührensätze

Für die Benutzung werden erhoben:	
bei geschlossenen Gesellschaften wie Familien-	
feiern, Tagungen, Generalversammlungen o.ä.)	75,00 Euro

§ 3

Kaution

Für die Abgeltung von Schäden oder zusätzlichen Reinigungskosten wird vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Die Kaution wird bei Nichtinanspruchnahme nach der Veranstaltung zurückgezahlt.

§ 4

Ausleihen von Tischen und Stühlen

1. Gebühr pro Tisch 1,50 Euro
2. Gebühr pro Stuhl 0,50 Euro

§ 5

Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, in Einzelfällen eine Gebührenbefreiung zu genehmigen.

§ 6

Reinigen

Die Reinigung hat der Mieter zu übernehmen. Bei Küchenbenutzungen mit starker Verschmutzung können Reinigungskosten von 20;-- € erhoben werden. Zerbrochenes Geschirr und Einrichtungsgegenstände müssen vom Mieter ersetzt werden.

§ 7

Gebühren sind vor Beginn jeder Veranstaltung an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Sie werden von der Gemeinde durch schriftlichen Bescheid geltend gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Heinsen, den 28.10.2016

GEMEINDE HEINSEN



[Handwritten signature]

(Bürgermeister)

[Handwritten signature]

(stellvertr. Bürgermeister)